



Erwiderung des WGG auf die Petition BÖLW: Zulassungsbegrenzung/regionales Anbauverbot für gentechnisch veränderte Pflanzen (Code-Nr. 16941)

Wahlfreiheit bedeutet: Kein Anbauverbot für gentechnisch veränderte Pflanzen

Die Forderung nach einem Anbaumoratorium kann unter das Motto „Vorwärts in die Vergangenheit“ gestellt werden: Es hat dies faktisch von 1998 bis 2004 schon einmal gegeben. Die damalige Verbraucher- und Landwirtschaftsministerin Renate Künast hatte seinerzeit unmissverständlich klar gemacht, dass Deutschland die Ablehnung erst aufgeben werde, wenn die EU-weite Verordnung zur Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit gentechnisch veränderter Organismen rechtsverbindlich ist: Seit 18. April 2004 gibt es in allen EU-Mitgliedsstaaten die Kennzeichnungspflicht für gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel. Die im EU-Rechtssystem verankerte Wahlfreiheit gibt vor, dass Konsumenten, aber auch Landwirte und Lebensmittelhersteller die Möglichkeit haben müssen, zwischen Produkten mit und ohne Gentechnik zu wählen. Mit Hinweis auf die Wahlfreiheit wird vom Petitor nun genau das eingefordert, was selbige eklatant einschränkt: Die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für den Ausschluss einer Anbaumethode zugunsten einer anderen.

Sicherheit: Keine nachweisbaren negativen Auswirkungen für Mensch und Umwelt

Eine Technologie oder Anbauform darf nicht zum Einsatz kommen, wenn sie mit erkennbaren Risiken für Mensch und Umwelt verbunden ist. Bei zugelassenen gentechnisch veränderten Pflanzen sind nach heutigem Stand der Wissenschaft keine nachweisbaren negativen Auswirkungen für die genannten Bereiche zu erwarten. Seit über zwei Jahrzehnten werden so zum Beispiel die Auswirkungen auf die Umwelt intensiv durch die vom BMBF unterstützte Biosicherheitsforschung untersucht. Eine Gefährdung konnte dabei nicht nachgewiesen werden.

An dieser Stelle sei kurz auf den von Kritikern der Grünen Gentechnik gerne benutzten Begriff „Kontamination“ verwiesen. Gerade dieser Begriff ist ein exzellentes Beispiel für systematische Irreführung der Öffentlichkeit durch Sinn verzerrenden, weil falschen Einsatz. Der Begriff „Kontamination“ stammt aus der Terminologie der Mikrobiologie und der Atomtechnik. Es beschreibt die Verunreinigung durch Mikroorganismen, giftige Chemikalien oder radioaktive Substanzen. Gentechnisch veränderte Organismen tun nichts von alledem. Sie sind weder giftig, noch radioaktiv, noch führen sie Seuchen herbei.

EFSA: Transparenz ist verpflichtend

Das Sicherheitsgutachten für ein GVO-Produkt - die entscheidende Grundlage für die Zulassungsentscheidung - wird von einem für dieses Thema zuständigen Expertengremium (*GMO Panel*) der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit, EFSA, erstellt. Dessen Mitglieder sind nach Bestehen eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens für die EFSA ehrenamtlich tätig. Transparenz ist verpflichtend: Die Interessenserklärungen aller Mitglieder sind, ebenso wie die Protokolle und Ergebnisse der Sitzungen sowie die wissenschaftlichen Gutachten und Stellungnahmen, auf der Internetseite der EFSA veröffentlicht. Wie bei allen anderen zulassungspflichtigen Produkten, ist es auch bei GVO-Lebensmitteln die Aufgabe des Herstellers, die Sicherheit nach aktuellen wissenschaftlichen Standards überzeugend und eindeutig nachzuweisen. Die Aufgabe der EFSA ist es, alle wissenschaftlichen

Informationen zusammenzutragen und auszuwerten, die für eine umfassende Sicherheitsbewertung erforderlich sind.

Vielen EFSA-Mitgliedern und anderen Wissenschaftlern pauschal Industrienähe und damit Industrieabhängigkeit vorzuwerfen, ist ebenso absurd wie gängig. Es wird unterstellt, dass nur jene unabhängig arbeiten und urteilen können, die der Grünen Gentechnik kritisch-negativ gegenüber stehen. Es sei an dieser Stelle auch daran erinnert, dass vom Bund und der EU aufgelegte Forschungsprogramme zum überwiegenden Teil einen Industriepartner verlangen. Wissenschaftlern nach Erfüllung der Vorgaben wiederum Industrienähe vorzuwerfen, erscheint perfide.

Sicherheitsmaßstab: Konventionelles Vergleichsprodukt

In einem breit angelegten Entscheidungsprozess haben sich die europäischen Institutionen – die Mitgliedstaaten, das europäische Parlament und die Kommission – dafür ausgesprochen, die Anwendung gentechnisch veränderter Organismen in Landwirtschaft und Lebensmittelerzeugung grundsätzlich zu erlauben. Eine Zulassung wird nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilt. Die wichtigste: Das Produkt muss nachweislich sicher sein, und der Gebrauch darf keine schädlichen Auswirkungen mit sich bringen – weder für die Gesundheit von Menschen und Tieren, noch für die Umwelt. Ein GVO-Produkt muss nach dem derzeitigen Stand des Wissens genau so sicher sein wie ein konventionelles Vergleichsprodukt. Ist das nicht der Fall oder bestehen Zweifel an einem Sicherheitsnachweis, muss die Genehmigung versagt werden.

Bundesweit einheitliche Regelungen verfassungsrichterlich gefordert

In seinem Urteil vom 24. November 2010 zu einer Normenkontrollklage des Bundeslandes Sachsen-Anhalt hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt: Das deutsche Gentechnikgesetz ist verfassungsgemäß. Die Richter billigen dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der rechtlichen Grundlagen der Gentechnik einen großen Entscheidungsspielraum zu. Dieser geht einher mit einer großen Verantwortung des Gesetzgebers bei der weiteren Ausgestaltung des Gentechnikrechts, um die Potenziale dieser Technologie weiter zu entwickeln und verantwortungsvoll zu nutzen. Zudem wurde bekräftigt, dass es Aufgabe des Bundes sei, für bundesweit einheitliche Vorschriften zu sorgen. Eine Forderung nach regionalen Anbauverböten ist hiermit nicht vereinbar.

Frankfurt am Main, den 20. September 2011

Im Namen des Wissenschaftlerkreis Grüne Gentechnik e.V. (WGG)

Prof. Dr. Andreas Schier
1. Vorsitzender